VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1350/2019-12

14. Juni 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

- Dr. Markus ACHATZ,
- Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,
- Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
- Dr. Christoph HERBST,
- Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
- Dr. Claudia KAHR,
- Dr. Georg LIENBACHER,
- Dr. Michael RAMI,
- Dr. Johannes SCHNIZER und
- Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

- Dr. Nikolaus BACHLER und
- Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin Mag. Nathalie RUBAK als Schriftführerin,

Verfassungsgerichtshof Freyung 8, A-1010 Wien www.verfassungsgerichtshof.at in der Beschwerdesache 1. der BÜRGERINITIATIVE "NOCKSTEIN – KOPPL", vertreten durch ***, sowie 2. der BÜRGERINITIATIVE "HOCHKREUZ – EUGENDORF", vertreten durch ***, beide vertreten durch die Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mutterstraße 1a, 6700 Bludenz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2019, Z W155 2120762-1/478E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Fragen, ob das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall die örtliche Zuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde zu Recht angenommen und dabei auch sämtliche erforderliche Ermittlungen geführt bzw. Feststellungen getroffen hat sowie ob vom Bundesverwaltungsgericht innerstaatliche einfachgesetzliche Normen oder unionsrechtliche Normen anzuwenden waren (vgl. hiezu VfSlg. 14.886/1997), insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Präjudizialität von Rechtsnormen (vgl. zB VfSlg. 3431/1958, 4625/1963, 5373/1966, 8999/1980, 16.116/2001) sowie zur Verpflichtung des Gesetzgebers, die Behördenzuständigkeit präzise festzulegen (vgl. zB VfSlg. 9937/1984, 10.311/1984, 13.029/1992, 13.816/1994, 16.794/2003, 17.086/2003, 18.639/2008; VfGH 12.3.2019, G 190/2018) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 14. Juni 2019
Der Vizepräsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin: Mag. RUBAK